 <b>QUALITÄTSMANAGEMENT</b>	<b>Qualitätsmanagementhandbuch</b>	<b>SGM QM-BD Nr.: 001</b>
	<b>BASISDOKUMENT</b> <b>(QM-BD)</b> Druckdatum: 13.03.2014	<b>Version: 11</b>
<b>ERSTELLT/ÜBERARBEITET:</b>	<b>QM-VERMERK:</b>	<b>FREIGABE:</b>
Ing. Metzner 13.3.2014	Ing. Metzner 13.3.2014	<b>DI Wittig</b>

## GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SYSTEMZERTIFIZIERUNG

### 1. AUDIT STUFE 1, UNTERLAGEN, INFORMATION

Der Auftraggeber hat der Zertifizierungsstelle bzw. dem/der leitenden Auditor/in alle zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Evaluierungsunterlagen, Genehmigungsbescheide und Systemdokumente/-aufzeichnungen beizustellen sowie alle notwendigen Informationen zu erteilen. Die Unterlagenprüfung (Audit Stufe 1) muss vor Ort im Betrieb erfolgen. In diesem Fall hat der Auftraggeber den Zugang zu den erforderlichen Informationen (z.B. im Intranet des Auftraggebers) zu ermöglichen.

Der Auftraggeber ist einverstanden, dass der Name des Betriebes im öffentlich zugänglichen Standortverzeichnis der Zertifizierungsstelle der AUVA eingetragen ist.

### 2. AUDIT STUFE 2, ÜBERWACHUNGS- UND NACHAUDITS IM BETRIEB

Vor Durchführung des Audits der Stufe 2 müssen mindestens ein internes Audit sowie ein Management-Review abgeschlossen und dokumentiert sein.

Der Auftraggeber hat den Auditoren/innen den Zugang zu den betrieblichen Räumlichkeiten zu ermöglichen.

Darüber hinaus hat der Auftraggeber vor der Durchführung des Audits alle Informationen über besondere Gefahren und Schutzmaßnahmen im Betrieb, wie z.B. Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung, zu erteilen.

### 3. AUDITABBRUCH

Gründe für einen Auditabbruch können sein:

- grundlegende Anforderungen an das SGM-System nicht erfüllt
- Verweigern des Zutritts zu betrieblichen Räumlichkeiten
- grobe Verstöße gegen die Geschäftsbedingungen
- Abwesenheit der Geschäftsleitung, SGM-Beauftragten oder führenden Angestellten während des gesamten Audits
- grobe Abweichungen vom Auditplan
- auf Wunsch des Auftraggebers

Über den Auditabbruch entscheidet entweder der Leadauditor allein oder einvernehmlich mit der Geschäftsleitung des auditierten Betriebes. Bei Einsprüchen oder Beschwerden seitens des Auftraggebers entscheidet der Leiter der Zertifizierungsstelle.

### 4. FILIALBETRIEBE

Entscheidung über Auditierung der Standorte sowie über deren Anzahl durch die Zertifizierungsstelle. Kostenverrechnung nach der Gesamtzahl der MitarbeiterInnen. Die Auditdauer richtet sich nach der MitarbeiterInnenzahl der auditierten Standorte. Zertifikatsgebühr für jedes ausgestellte Zertifikat.

### 5. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT


Die Auditoren/innen und Zertifizierungsstelle der AUVA sowie die allfälligen Sachverständigen und auszubildende Auditoren/innen sind zu strengster Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen betrieblichen Abläufe verpflichtet. Dies gilt nicht für Auskunftsansuchen im Rahmen der Reakkreditierungsaudits durch die Akkreditierungsstelle und von Gerichten in Zusammenhang mit Zeugenaussagen in Straf- und/oder Verwaltungsverfahren.

### 6. UNPARTEILICHKEIT

Um Vertrauen in Zertifizierung zu erzeugen, ist es für eine Zertifizierungsstelle erforderlich, unparteilich zu sein und als unparteilich empfunden zu werden. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass die Entscheidungen der Auditoren/innen der Zertifizierungsstelle auf objektiven Nachweisen der Konformität oder Nichtkonformität beruhen und nicht durch andere Interessen oder andere Seiten beeinflusst werden. Dazu sind die Auditoren/innen der Zertifizierungsstelle verpflichtet.

### 7. AUSSTELLUNG DES ZERTIFIKATES

Die Zertifizierungsstelle stellt Zertifikate nach positiven und vollständig durchgeführten Audits für einen Standort oder für die Zentrale und alle Filialbetriebe gemäß ihrer Bestimmungen aus.

	<b>Qualitätsmanagementhandbuch</b>	<b>SGM QM-BD Nr.: 001</b>
	<b>BASISDOKUMENT (QM-PB)</b>	<b>Version: 11</b>
	Druckdatum: 13.03.2014	<b>Seite 2 von 3</b>

## 8. VERWENDUNG UND ENTZUG DES ZERTIFIKATES

Das Zertifikat ist Eigentum der Zertifizierungsstelle. Der Auftraggeber erhält das Recht auf Nutzung für maximal drei Jahre. Das Zertifikat ist bis zum angegebenen Zeitpunkt verwendbar, es sei denn, die Zertifizierungsstelle setzt das Zertifikat zeitweilig aus oder entzieht es vorzeitig. Gründe dafür können sein z.B. das Verweigern von Überwachungsaudits durch den Auftraggeber, die Nichtbehebung schwerwiegender Nichtkonformitäten nach Überwachungsaudits, bei berechtigten Beschwerden von Dritten, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Geschäftsbedingungen und nicht Bezahlen der Audit- bzw. Zertifikatskosten

## 9. VERWENDUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DAS ZERTIFIKAT UND DAS AUVA-ZERTIFIZIERUNGSLOGO

Die Verwendung des Zertifikats und des Zertifizierungslogos durch die zertifizierte Organisation ist freiwillig.

Das Zertifikat und das Zertifizierungslogo dürfen nur während der Gültigkeitsdauer verwendet werden:

- Wenn das AUVA-SGM und/oder OHSAS 18001 erfolgreich zertifiziert wurde
- Im Schriftverkehr, auch bei Anboten und bei Briefen an Behörden
- In Publikationen (ausgenommen Publikationen für Produkte) und im Internet.

Das Zertifikat und das Zertifizierungslogo dürfen nicht verwendet werden:

- Auf Produkten oder in einer Weise, dass der Anschein erweckt werden könnte, dass es sich auf die Konformität eines Produktes bezieht (z.B. auf Verpackungen, auf Bedienungsanleitungen, auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen oder Inspektionsberichten).
- bei irreführender Verwendung auf Urkunden oder in Veröffentlichungen, Katalogen (insbesondere Produktkatalogen) bzw. im Internet.

Bei schweren Verstößen gegen diese Verwendungsbestimmungen kann das Recht zur Führung des Logos oder das Zertifikat aberkannt werden (Streichung aus dem Standortverzeichnis). In diesem Fall muss das Logo von allen Publikationen, Werbematerialien, Briefpapier usw. sowie aus dem Internet entfernt werden. Das Zertifikat darf nicht mehr verwendet werden.

Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, die ordnungsgemäße Verwendung mit geeigneten Maßnahmen zu überwachen.

## 10. ÜBERWACHUNGEN IM ZEITRAUM DER ZERTIFIKATSGÜLTIGKEIT

Der Auftraggeber wird von der Zertifizierungsstelle während der Zertifikatsgültigkeit überwacht; es ist mindestens ein Überwachungsaudit pro Jahr erforderlich, wobei nicht mehr als 12 Monate zwischen den Audits liegen dürfen. Verfügt der Auftraggeber über Filialbetriebe, wird die Anzahl der zu überwachenden Filialen von der Zertifizierungsstelle im Auditgesamtbericht des Erst- bzw. Re-Zertifizierungsaudits festgelegt.

## 11. AKTUALISIERUNG DES AUVA-SGM Regelwerkes

Die Zertifizierungsstelle veröffentlicht Änderungen bei Regelwerken oder Normen, auf die sich die Zertifizierung bezieht in ihren Medien, z.B. Fachzeitschriften oder Internet ([www.auva.at](http://www.auva.at), Schaltfläche Vorsorge, Schaltfläche Sicherheitstechnische Prüfstelle, Schaltfläche System-Zertifizierung). Zusätzlich erhält der Auftraggeber eine kostenlose Druckversion des überarbeiteten AUVA-SGM-Regelwerkes per Post zugesandt. Der Auftraggeber hat die Aktualisierung innerhalb eines Jahres in seinem System umzusetzen und beim folgenden Überwachungsaudit den Nachweis zu führen. Andernfalls behält sich die Zertifizierungsstelle das Recht vor, das Zertifikat zu entziehen.

## 12. VERTRAGSÄNDERUNG

Jede Änderung und Ergänzung des Vertrages bedarf zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform, z.B. Änderung des Firmennamens, der Eigentumsverhältnisse, Organisationsänderungen in Schlüsselfunktionen.

## 13. PRODUKTIONSÄNDERUNGEN BZW. BAULICHE VERÄNDERUNGEN WÄHREND DER LAUFZEIT


Über nicht bloß geringfügige Änderungen im Produktionsverfahren sowie bei baulichen Veränderungen ist die Zertifizierungsstelle unverzüglich zu informieren. Über ein allfälliges Überwachungsaudit entscheidet die Zertifizierungsstelle.

## 14. ORGANISATORISCHE ÄNDERUNGEN

Der Auftraggeber muss die Zertifizierungsstelle bei Änderungen der

- Rechts- und Organisationsform
- Kontaktperson
- Kontaktadresse
- Prozesse, Indikatoren und Kontrollinstrumente

unverzüglich informieren. Über ein allfälliges Überwachungsaudit entscheidet die Zertifizierungsstelle

 <p><b>QUALITÄTSMANAGEMENT</b></p>	<b>Qualitätsmanagementhandbuch</b>	<b>SGM QM-BD Nr.: 001</b>
	<b>BASISDOKUMENT (QM-PB)</b>	<b>Version: 11</b>
	Druckdatum: 13.03.2014	<b>Seite 3 von 3</b>

#### 15. RÜCKTRITTSRECHT

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) über das Vermögen des Auftraggebers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird; das Rücktrittsrecht kann im Fall des Ausgleichs während der ganzen Dauer des Ausgleichsverfahrens bis zur Aufhebung desselben, in den übrigen Fällen unbefristet bis zur Beendigung der Untersuchung geltend gemacht werden;
- b) der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere gemäß Pkt. 1, Pkt. 2 und Pkt. 8, trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt;

Erklärt der Auftragnehmer nach diesen Bestimmungen seinen Rücktritt vom Vertrag, so hat er Anspruch auf Ersatz der ihm bisher entstandenen Kosten.

#### **WICHTIGER HINWEIS:**

Das Zertifikat stellt keine Bescheinigung dafür dar, dass rechtliche Vorschriften eingehalten und Arbeiten unfallfrei durchgeführt werden.

Stand: März 2014